

Hamburg, 6. Juli 2022

## Praxisplatzwechsel / -zusage

Wir sind bereit, der Schülerin / dem Schüler: \_\_\_\_\_ **geb.:** \_\_\_\_\_

im \_\_\_\_\_ **Halbjahr der SPA-eESA- („SPE“) Ausbildung**

einen Praxisplatz für zwei Tage pro Woche zur Verfügung zu stellen.

Zeitraum: \_\_\_\_\_

**Oder:**

**Schriftliche Ausbildungsplatzzusage für die 2,5jährige Ausbildungszeit**

**Ausbildungs-/ Schul-/ Praxisstart:**

**Februar** \_\_\_\_\_  **August** \_\_\_\_\_

Die Schülerin/der Schüler wird voraussichtlich eingesetzt:

In der Krippe:

Im Elementarbereich:

\_\_\_\_\_

Die Anleitung wird Frau / Herr \_\_\_\_\_ übernehmen.

**Beginn der Anleitung :** \_\_\_\_\_

**Aktuelle Praxistage (bitte von der Schülerin ankreuzen lassen!)**

Montag  Dienstag  Mittwoch  Donnerstag  Freitag

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Kitaleitung

\_\_\_\_\_  
Stempel der Einrichtung

**Bitte eintragen:**

Tel.: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

## **Richtlinien für die praktische Ausbildung**

### **Teil I: Grundsätze**

**Bitte zu Händen der Ausbildungsanleitung!** Praktikant\*innen in der Ausbildung „Sozialpäd. Assistent\*in“ mit **MSA** (Mittlerer Schulabschluss) und **eESA** (erweiterter Erster Schulabschluss)

#### **1 Anforderungen an ausbildende Einrichtungen**

- Die praktische Ausbildung der Schüler\*innen soll in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (0-6 Jahre) durchgeführt werden.
- Praktikant\*innen können in Halbtageskindergärten nur dann ausgebildet werden, wenn auch nachmittags Kinder in der Einrichtung sind und betreut werden sollen.

#### **2 Einrichtungen im Hamburger Stadtgebiet**

- Die Praktikumeinrichtung muss innerhalb der Stadtgrenze der Freien und Hansestadt Hamburgs liegen.
- Ausnahmen für Schleswig-Holstein oder Niedersachsen sind nur nach Absprache mit der Schule möglich. Für die Praktikant\*innen gilt die Ferienordnung Hamburgs.

#### **3 Arbeitszeit und Pausen**

- Es muss gewährleistet sein, dass die Schüler\*innen als Praktikant\*innen mindestens **6 Zeitstunden** mit Kindern („am Kind“) arbeiten können.
- **Pausenregelungen**  
Schüler\*innen, die sich in der Ausbildung zur SPA befinden, werden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§11 JArbSCHG) behandelt.
- Pro 6 Std-Praktikumstag ist für volljährige Schüler\*innen eine halbe Stunde Pause anzusetzen. Minderjährige Schüler\*innen müssen eine volle Stunde Pause nach 6 Arbeitsstunden nehmen.
- Die Pause soll im Laufe der Arbeitszeit genommen und nicht an das Ende gelegt werden („keine Praktikumstagverkürzung“).
- **Verlässliche Anleiter\*innengespräche**  
Die aktuellen Praxisstandards Sozialpäd. Assistent\*in („Kooperationsvereinbarung SPA 2013“) sehen vor, dass sich Hamburgs Träger und Schulen auf ein **wöchentliches** Anleiter\*innengespräch von **rund 60 Minuten** verständigt haben, das hinzugerechnet werden muss, um eine entsprechende Ausbildungsqualität zu ermöglichen.

#### **Beispielhafter Praktikumstag in der Einrichtung**

6 Zeitstunden + ½ Std. Pause (volljährige Schüler\*innen) + ½ Std. Anleitungsgespräch = 7 Stunden Anwesenheit „vor Ort“ sowie Zeiten individueller Vor-/Nachbereitung.

6 Zeitstunden + 1 Std. Pause (minderjährige Schüler\*innen) + ½ Std. Anleitungsgespräch = 7,5 Stunden Anwesenheit „vor Ort“ sowie Zeiten individueller Vor-/Nachbereitung.

## **Richtlinien für die praktische Ausbildung Teil II: Berufspraktische Anforderungen**

**Bitte zu Händen der**

**Ausbildungsanleitung!**

Praktikant\*innen in der Ausbildung „Sozialpäd. Assistent\*in“ **mit MSA** (Mittlerer Schulabschluss) und **eESA** (erweiterter Erster Schulabschluss)

### **1 Veranstaltungen als berufspraktische Anforderungen**

- Damit das Arbeitsfeld von den Praktikant\*innen realistisch erfasst wird, gehört die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen regelhaft dazu.
- **Veranstaltungen ohne zeitlichen Ausgleich**  
Zwei Veranstaltungen pro Halbjahr gehören zur regelhaften Ausbildungszeit. Beispiele hierfür sind: Dienst-/Mitarbeiterbesprechungen, Teamsitzungen, Elternabende → im zweiten Ausbildungsjahr auch: Elterngespräche.
- **Veranstaltungen mit schriftlichem Antrag und zeitlichem Ausgleich**  
Veranstaltungen, die nicht auf einen Praxistag fallen, sind **vorab** mit der Schule zu besprechen. Beispiele hierfür sind: Faschings-/ Übernachtungsfest, mehrtägige Kinderreise, Konzept-/Teamentwicklungstage, die Teilnahme an Floh-/Adventsmärkten (an Schultagen oder Wochenenden).
- Die Teilnahme an Konzept-/Teamentwicklungstagen in der Praxiseinrichtung wird schulisch unterstützt. Sollte dies nicht gewünscht oder möglich sein, organisieren die Praktikant\*innen in Absprache mit der Schule eine Hospitation in einer anderen Einrichtung.

### **2 Regelungen für nicht geleistete Praktikumstage**

- Schüler\*innen dürfen Fehltag haben. Die Fehlzeiten müssen von den Praktikant\*innen entschuldigt werden. Die Anleiter\*innen dokumentieren diese verlässlich für den Beurteilungsbogen und nehmen Rücksprache mit der Praxislehrkraft.
- **Nacharbeiten**  
Während der Ausbildung ist *nicht* vorgesehen, dass einzelne Krankheitstage nachgeholt werden („Nacharbeiten“).  
In Einzelfällen und mit besonderer Absprache zwischen allen drei Beteiligten, kann es sinnvoll sein, einzelne Praxisphasen in den Ferien nachzuholen: Auf keinen Fall sind einseitige Absprachen z. B. ohne die Beteiligung der Schule zulässig:
- **Praktikant\*in als Aushilfe bei Krankheitsfällen des Fachpersonals**  
Es ist rechtlich nicht zulässig, dass Praktikant\*innen während der Schultage als Aushilfen in die Praxiseinrichtung kommen und wird von der Schule nicht genehmigt.

**Grundsätze:** Das Nacharbeiten ist kein Regelfall und auch kein Recht für Schüler\*innen. Das Nacharbeiten dient nicht dazu, entstandene Fehlzeiten in der Einrichtung zu verringern. Das Nacharbeiten unentschuldigter Fehlzeiten ist nicht möglich.

### 3 Zusammenarbeit zwischen Schule und Praxis

- Als Anleiter\*innen sollten solche Mitarbeiter\*innen gewählt werden, die eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft haben, mindestens 1 Jahr Berufstätigkeit in der Praxisstelle haben, an den Praxistagen der Schüler\*innen in der Einrichtung anwesend sind.
- Anleiter\*innen sollten möglichst an einem Anleiter-Seminar, das durch einige Träger angeboten wird, teilgenommen haben („keine Grundbedingung“).
- Anleiter\*innen kooperieren mit den Praxislehrkräften der Schule und regelmäßig an den Anleiter\*innentreffen in der Schule teil. Bei längerfristigem Ausfall wird der Schule eine qualifizierte Anleitungsververtretung genannt.
- Anleiter\*innen bewerten als Expert\*innen die berufliche Praxis der Praktikant\*innen: Verlässliche Gespräche und Rückmeldungen sowie die Dokumentation in Form von Beurteilungsbögen mit Notengebung bilden dabei eine wichtige Grundlage.

### 4 Präambel der Anna-Warburg-Schule – berufspraktische Anforderungen

- Auszug -

Die Schüler\*innen haben sich mit ihrer Unterschrift zu Beginn der Ausbildung verpflichtet, dass sie,

- anderen Personen im Sinne der Gleichberechtigung der Geschlechter und ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Gruppen offen und tolerant gegenüberstehen,
- in der Praxis auf ein angemessenes äußeres Erscheinungsbild achten und situationsangemessene Kleidung tragen,
- an Sport-, Schwimm-, Kitaausflügen und -reisen teilnehmen.

Die Anna-Warburg-Schule ermutigt alle mit ihr kooperierenden und ausbildenden Praxisstellen dazu, ebenfalls die für sie gültigen Grundsätze zu formulieren und so Reflexion und Diskussion zwischen den Beteiligten zu ermöglichen.

Gez. Abteilungsleitung SPA\_MSA und \_EeaS und Praxisberatung AWS